1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Einrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in die Jugendhilfeplanung für zwei Jahre (01.08.2014 bis 31.07.2016) aufzunehmen.

   - Kita Rasselbande, AWO Bonn-Rhein-Sieg
   - Kita Wacholderweg, Stadt Sankt Augustin
   - Kita Siegstraße, Stadt Sankt Augustin

   Die zugrunde liegenden Verteilerkriterien gelten ebenfalls für den Zeitraum bis zum 31.07.2016.

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den o.g. plusKITAs folgende zweckgebundene jährliche Zuschüsse gemäß § 21a zu gewähren

   - der AWO Bonn-Rhein-Sieg einen Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro,
   - der städtischen Kita Wacholderweg einen Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro,
   - der städtischen Kita Siegstraße einen Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro.

2.1. Als stellenplanmäßige Voraussetzung für das erforderliche Personal in den städtischen Kitas beschließt der Rat die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle in Vollzeit mit der Wertigkeit S 8 TvöD, gekoppelt an die Kita Wacholderweg. Weitere Stellenplanänderungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die folgenden Einrichtungen als Sprachförderkita gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in die Jugendhilfeplanung für zwei Jahre aufzunehmen.

   - AWO Kita Rasselbande
   - Städt. Kita Wacholderweg
   - Städt. Kita Siegstraße
   - Städt. Kita Im Spichelsfeld
   - Kath. Kita Gutenbergstraße
   - Kath. Kita Sternschnuppe
   - Ev. Kita Schulstraße
   - Städt. Kita Waldstraße
   - Städt. Kita Am Park
   - Städt. Kita Marktstraße

   Die zugrunde liegenden Verteilerkriterien gelten ebenfalls für den Zeitraum bis zum 31.07.2016.

4. Der Rat beschließt den Trägern der unter Pkt. 3 genannten Einrichtungen in Spalte 1 einen zweckgebundenen Zuschuss von je 10.000 €, den Trägern der Kitas in Spalte 2 einen Zuschuss von je 5.000 € gemäß § 16 zu gewähren.

5. Der Rat beschließt, die erforderlichen Mittel bei dem Kostenträger 06-01-01 (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen) auf dem Sachkonto 531834 (Betriebskostenzuschuss an Kindergärten freier Träger) in Höhe von 80.000 Euro *(Gesamtbetrag extern)* sowie für Personal- und Sachaufwand für die städtischen Einrichtungen in Höhe von 120.000 Euro (*Gesamtbetrag städt. Kitas*) überplanmäßig

bereitzustellen. Der Mehraufwand / die Mehrauszahlung wird durch entsprechenden Mehrertrag / entsprechende Mehreinzahlung bei den Landeszuschüssen (Kostenträger 06-01-01, Sachkonto 414100) gedeckt.

6. Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens des vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2014.